

Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 16. September 2021 zur Neufassung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPVerfV)

§ 3 Abs. 4 Satz 2 (Festlegung der Reihenfolge der Stellvertretung)

Aus Praktikabilitätsgründen und im Sinne der Entbürokratisierung sollte dieser Satz gestrichen werden. Für die Festlegung der Reihenfolge reicht § 50a HWO m. E. als Ermächtigungsgrundlage nicht aus. Darüber hinaus bleibt unklar, was für die über den 1.7.2022 hinaus bestehenden Meisterprüfungsausschüsse gelten soll, die noch nach altem Recht errichtet wurden. Bei diesen „alten“, weiterhin bestehenden Meisterprüfungsausschüssen gibt es keine festgelegte Reihenfolge für die Stellvertretung und zudem können es weit mehr als jeweils zwei Stellvertretungen pro Mitglied sein. Nach dem jetzigen Verordnungsentwurf ist unregelt, wie in diesen Fällen verfahren werden soll.

§ 10 (Bildung und Zusammensetzung von Prüfungskommissionen)

Ihr Vorhaben, diese Regelung um eine Stellvertreterregelung zu ergänzen, wird unterstützt.

Darüber hinaus wird um Klarstellung – ggf. im Rahmen der Gesetzesbegründung – gebeten, ob im Falle des § 10 Abs. 3 Nr. 2 die sachkundige Person einen Meisterabschluss besitzen muss.

§ 17 Abs. 5 (Losentscheid bei Differenz um mehr als 10 Punkte)

Die Auslosung des Entscheiders bei Uneinigkeit bezüglich der Bewertung der Prüfungsleistung ist befremdlich. Eine Berufszugangsregelung sollte nicht das Ergebnis eines Losentscheids sein. Hier sollte eine adäquatere und gerechtere Lösung, wie beispielsweise durch die Annahme eines Mittelwertes, gefunden werden.

§ 22 Abs. 1 Satz 2 (Frist zur Ergebnismitteilung)

Die Monats-Frist zur Mitteilung der Prüfungsergebnisse wird im Hinblick auf die Gewinnung von ehrenamtlichen Prüfungsmitgliedern kritisch gesehen, da der Zeitdruck sich hier kontraproduktiv auswirken könnte. Gerade in Handwerksbereichen, die nur über wenige Fachbetriebe verfügen, war es in der Vergangenheit schwierig, Ausschussmitglieder zu finden, die zum einen über die notwendigen Voraussetzungen verfügen und zum anderen bereit waren, ehrenamtlich in Ausschüssen tätig zu werden.